

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Herrn Sebastian Stark

- im Folgenden Anwalt

und

- im Folgenden Auftraggeber

1. Vergütung für die Beratung

In Sachen _____ wegen _____ vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs.1 S.1 RVG, dass der Anwalt für die Beratung eine Gebühr in Höhe von _____ € bis _____ € erhält.

Die Höhe des Gebührensatzes aus dem vorstehenden Rahmen bestimmt der Anwalt gem. § 14 Abs.1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Anwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

2. Anwendbarkeit der gesetzlichen Gebühren im Übrigen

Die unter Nr.1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

3. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Aufforderung sofort zu erstatten.

4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

5. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht übernommen wird.

_____, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Anwalt)